

LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

der Gemeinde Völs

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20. Juni 1980 nachstehende Verordnung zur Abwehr ungebührlicher Weise hervorgerufenen störenden Lärmes beschlossen:

VERORDNUNG

der Gemeinde Völs zur Abwehr ungebührlicher Weise hervorgerufenen störenden Lärmes

Zur Abwehr ungebührlicher Weise hervorgerufenen störenden Lärmes wird gemäß § 2 des Landes-Polizeigesetzes, LGBI.Nr. 60/1976 i.d.g.F. wie folgt verordnet:

§ 1

An Samstagen, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr und ab 18.00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig, sowie an Werktagen, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr und ab 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des darauffolgenden Tages, ist das Arbeiten mit motorisierten Gartengeräten insbesondere mit Motormähern, sowie das Arbeiten mit Kreis-, Band- und sonstigen Motorsägen, verboten.

§ 2

Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher und Tonwiedergabegeräte dürfen täglich von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr, sowie in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des darauffolgenden Tages nur in Zimmerlautstärke gespielt werden. Zimmerlautstärke ist jene Lautstärke, die außerhalb des Raumes, wo das Gerät steht, nicht mehr gehört wird.

§ 3

Der Betrieb von Modellflugkörpern mit Motorantrieb ist zu allen Tages- und Nachtzeiten verboten.

§ 4

Durch die verfügten Beschränkungen werden Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist, nicht berührt.

Auch bleiben unberührt, sonstige landesrechtliche Vorschriften, die dem Schutze vor Störung durch Lärm dienen (Baulärmverordnung) und andere. Nicht berührt werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung auch Tätigkeiten im Rahmen der gewerblichen Wirtschaftsführung in der Land- und Forstwirtschaft.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote dieser Verordnung können gemäß § 4 Absatz 1 Landes-Polizeigesetz, LGBl.Nr. 60/1976 i.d.g.F. mit einer Geldstrafe bis zu € 1.450,00 bestraft werden.

Bei Vorliegen von erschwerenden Umständen kann gemäß Absatz 2 der zitierten Gesetzesstelle der Verfall der zur Begehung der Tat verwendeten Gegenstände ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören.